

STATUTEN "leben wie du und ich"

Verein für Selbstbestimmung und Autonomie für komplex behinderte Menschen

1. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen "Leben wie du und ich" besteht ein Verein für Selbstbestimmung und Autonomie für komplex behinderte Menschen gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Artikel 2 – Zweck

Der Verein bezweckt die Unterstützung von komplex behinderten Menschen, welche mit Assistenz leben. Die Unterstützung erfolgt bedarfsgerecht für selbstbestimmte Lebens- und Arbeitsmöglichkeiten komplex behinderter Menschen in der Schweiz.

Der Verein verfolgt keine kommerzielle Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

2. Mitgliedschaft

Artikel 3

Als Aktivmitglieder mit Stimmberechtigung können natürliche und juristische Personen dem Verein jederzeit mittels schriftlicher Erklärung beitreten. Die Partnerschaft-, Familien- und Kollektivmitglieder haben je nur eine Stimme.

Als Passivmitglieder ohne Stimmberechtigung können natürliche und juristische Personen dem Verein jederzeit mittels schriftlicher Erklärung beitreten.

Artikel 4 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Artikel 5 – Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen

Artikel 6 – Beitragspflicht

Der jährliche Mitgliederbeitrag der Aktiv- und Passivmitglieder wird durch die Generalversammlung festgesetzt.

3. Organisation

Artikel 7 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Artikel 8 – Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Jede Generalversammlung ist mindestens 14 Tage im Voraus, zusammen mit der vorgesehenen Traktandenliste, schriftlich anzukündigen. Anträge der Mitglieder müssen spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung schriftlich im Besitz des Vorstandes sein.

Artikel 8a – Zuständigkeiten der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz, unter Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Genehmigung des Budgets
- Wahl und Abwahl der Präsident/-in, weiteren Vorstandsmitgliedern, sowie der Revisionsstelle
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Entscheid über Einsprachen betreffend des Ausschlusses von Mitgliedern
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über weitere, durch Statuten oder Gesetz der Generalversammlung vorbehaltene Geschäfte

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Artikel 9 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus wenigstens drei von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern, die stimmberechtigt sind. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Bestätigungswahlen finden alle Jahre statt.

Artikel 9a – Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen insbesondere:

- Die Überprüfung der Strategie und Ausrichtung des Vereins
- Die Festlegung der Ziele und der Geschäftsgrundsätze
- Die Überwachung des Geschäftsbetriebes
- Die Ernennung und Abberufung der Geschäftsführerin
- Die Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung

Artikel 10 – die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft zuhanden der Generalversammlung die Jahresrechnung und erstattet schriftlich Bericht. Sie stellt Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung und auf Déchargeerteilung an die Finanzchef/-in und den Vorstand. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

4. Mittel, Haftung und Auflösung des Vereins

Artikel 11 – Mittel

Die Einnahmen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Spenden
- Allfällige weitere Einnahmen

Artikel 12 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 13 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch den Beschluss der Generalversammlung herbeigeführt werden. Erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Organisation wird von der Generalversammlung mit einfachem Mehr bestimmt.

Artikel 14 – Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 3. Dezember 2012 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zürich, 3. Dezember 2012